

Neufassung vom April 2016

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Turnverein Giesenkirchen 1891 e.V." und hat seinen Sitz in Mönchengladbach- Giesenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

² Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

³ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) In parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Bestrebungen verhält sich der Turnverein neutral.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern;

b) passiven Mitgliedern;

c) Ehrenmitgliedern; über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag der Vorstandes oder ¼ der Mitglieder die Vereinsversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft ist jeder natürlichen oder juristischen Person möglich, die unbescholten ist.

(3) ¹ Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei den Übungsstunden, in den Vereinsversammlungen oder bei den Mitgliedern des Vorstandes zu stellen. ² Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

³ Niemandem darf seiner Religion, Weltanschauung oder seiner gesellschaftlichen Stellung wegen die Aufnahme verweigert werden. ⁴ Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ⁵ Gegen den Vorstandsbeschluß kann die Vereinsversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

(4) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen seines Vereinszweckes, die von seinen Mitgliedern erhobenen Daten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder des Vereins haben das Antragsrecht, das Stimmrecht, das Recht auf Beendigung der Mitgliedschaft, das Informationsrecht, das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines und das Recht der freien Meinungsäußerung. ² Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist beschränkt. ³ Sie sind als Jugendliche nur im Rahmen der Jugendordnung wahl- und stimmberechtigt. ⁴ Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter haben jedoch ohne Rücksicht auf diese Altersgruppe Wahl- und Stimmrecht im Vorstand und in der Vereinsversammlung.

- (2) ¹ Die freie Meinungsäußerung, sachlich begründet, ist vornehmstes Recht, aber auch vornehmste Pflicht eines jeden Mitgliedes. ² Unsachliche Kritik und persönliche, nicht gerechtfertigte Angriffe sollen unterbleiben.
- (3) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung oder sonstige Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern nicht zusätzliche Rechte oder Pflichten einräumen bzw. auferlegen.
- (4) ¹ Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge pünktlich zu entrichten. ² Weiterhin sollen sie den Verein mitverwalten, denn es ist unkameradschaftlich, einigen Mitgliedern alle Arbeit aufzubürden und sich selbst mit Ausreden beiseite zu stellen.³

§ 5 Jugendordnung

- (1) ¹ Die Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht bei der Vereinsversammlung und den Vorstandssitzungen; deshalb wird im Rahmen einer Jugendordnung ein Mitbestimmungsrecht bzw. eine bessere Vertretung ihrer Interessen gewährleistet. ² Auf dem jährlich stattfindenden Jugendtag wird ein Jugendausschuß gewählt.
- (2) ¹ Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selber im Rahmen ihrer Jugendordnung. ² Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. ³ Sie wird vertreten durch den Jugendausschuß.
- (3) Der Jugendvorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Jugendvorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) ¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand. ² Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres möglich. ³ Der Verein hat auf rückständige Beiträge ein gesetzliches, vor allem aber ein moralisches Recht.
- (3) ¹ Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereines vorsätzlich oder beharrlich zuwider handelt. ³ Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. ⁴ Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Ausschlußgrundes mitzuteilen.
⁵Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) ¹ Der Verein erhebt Beiträge und Aufnahmegebühren. ² Sie werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. ³ Wird kein Antrag auf Festlegung gestellt, so gelten die Beitragssätze des vergangenen Geschäftsjahres weiter. ⁴ Weitere Gebühren können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) ¹ Die Beiträge werden zum 1. 4. des Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. ² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) ¹ Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 10. März 2000 beginnt, sind verpflichtet, dem TVG zum Zwecke der Erhebung des Beitrags eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) ¹ Die Vorsitzenden haben das Recht, laufende Beiträge und Gebühren ganz zu erlassen.
² Beitragsrückstände können von der Vereinsversammlung oder vom Vorstand erlassen werden.
- (5) Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird durch mindestens zwei Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit und Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck geprüft.
- (2) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für je 2 Jahre gewählt.
- (3) ¹ Die Prüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse.
² Hatte die Prüfung der Kasse zum Ergebnis, daß die Kasse und Bücher ordnungsgemäß geführt worden sind, so beantragen die Prüfer die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- drei Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein wird vertreten durch die Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den 1. Kassierer, davon zwei gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsversammlungen sind:
- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. ² Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind spätestens zwei Wochen vorher mit Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu geben. ³ Schriftliche Einladungen dazu können, brauchen aber nicht zu ergehen. ⁴ Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung - spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung der Einladung - an den Vorstand des Turnvereins Giesenkirchen zu richten.
- (3) ¹ Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. ² Die Einladung der Mitglieder erfolgt nach Abs. 2.
- (4) ¹ Der Vorstand bestimmt, soweit die Vereinsversammlung nicht ausdrücklich entscheidet, den Ort und den Raum, wo die Versammlung abgehalten werden soll. ² Tunlichst sollen Versammlungen im Vereinslokal stattfinden.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11 Beschlußfassung

¹ Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. ² Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³ Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand eingebracht werden sowie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) ¹ Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. ² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme derjenigen, deren Stimmrecht nach § 4 I 2 beschränkt ist.
- (2) ¹ Der Vorsitzende des Jugendausschuß und sein Stellvertreter, die mit zum Vorstand gehören, werden vom Jugendausschuß gewählt. ² Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, deren Stimm- und Wahlrecht für die Vereinsversammlungen nach § 4 I 2 beschränkt ist.
- (3) Wenn mehrere Vorschläge eingebracht werden, kann die Wahl auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) ¹ Die Fachwarte werden von den aktiven Mitgliedern der Abteilung gewählt. ² Die Fachwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Auflösung

- (1) ¹ Der Verein kann durch Beschluß der Vereinsversammlung aufgelöst werden. ² Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) ¹ Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den Rheinische Turnerbund mit Sitz in Bergisch Gladbach oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.² Falls dieser die Annahme des Vereinsvermögens ablehnt oder nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen
 - b) der Stadt Mönchengladbach zu, die es der gemeinnützigen Jugendpflege zuzuführen hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Giesenkirchen, 11.Februar 2016

Der Vorstand